

teile, die Persönlichkeit des Bedrohten und die Tatsituation zu berücksichtigen. Wesentlich ist, wie schwer die angedrohten Nachteile subjektiv in der gegebenen Situation vom Bedrohten empfunden werden.

3. Die Ausnutzung der Notlage muß das Mittel zur Erzwingung der Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen sein. Unter § 122 fallen deshalb nur solche Formen der Ausnutzung einer Notlage, die den Willensbildungsprozeß des Genötigten zwangsweise beeinflussen. Das ist der Fall, wenn der Täter die mit einer Notlage verbundene persönliche Zwangslage bewußt ausnutzt, z. B. indem er die von ihm zu gewährende oder erwartete Hilfe von der Bereitschaft des Genötigten zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen abhängig macht. Als Notlage im Sinne des § 122 kommen nur ernsthafte persönliche Belastungen in Betracht, die den Willensbildungsprozeß in der gleichen Weise wie die Drohung mit einem erheblichen Nachteil zu beeinflussen vermögen. Dabei ist es jedoch unerheblich, ob die Notlage durch ein vorangehendes rechtswidriges oder moralisch-verwerfliches Verhalten des Genötigten selbst herbeigeführt worden ist (z. B. selbstverschuldete finanzielle Schwierigkeiten).
4. Beim Mißbrauch einer gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion oder Tätigkeit gelten ähnliche Erwägungen wie bei der Ausnutzung einer Notlage. § 122 erfaßt nur solche Formen des Mißbrauchs einer gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion oder Tätigkeit, die den Charakter einer Nötigung haben und den Willensbildungsprozeß des Genötigten zwangsweise beeinflussen. Der Mißbrauch einer gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion oder Tätigkeit in der Form, daß der Täter unter dem Vorwand einer beruflichen Tätigkeit sexuelle Handlungen am Körper der Geschädigten vornimmt oder ungesetzliche berufliche oder sonstige Vorteile (Versprechen einer Beförderung) in Aussicht stellt oder gewährt, stellt keine zwangsweise Beeinflussung des Willens dar und fällt nicht unter § 122. Eine Bestrafung nach § 149 ist zu prüfen. Soweit sich solche Handlungen gegen Personen über 16 Jahre richten, ist mit Ausnahme der Fälle des § 150 Abs. 2 str. Verantw. nicht gegeben.
5. Bei Mißbrauch einer wehrlosen oder geisteskranken Person zu sexuellen Handlungen vgl. § 121 Anm. 5. Der Mißbrauch zu sexuellen Handlungen unterscheidet sich von der Vergewaltigung insoweit lediglich durch die Art der vom Täter vorgenommenen sexuellen Handlungen (§§ 121, 122).
6. Die schweren Fälle der Nötigung und des Mißbrauchs zu sexuellen Handlungen entsprechen denen der Vergewaltigung* (vgl. § 121 Anm. 7).
7. Der Versuch beginnt mit der Anwendung der im gesetzlichen Tatbestand beschriebenen Nötigungsmittel. Die Straftat ist vollendet mit der Vornahme der sexuellen Handlungen.